

Die Kleinunternehmerregelung

Im Hinblick auf die Umsatzsteuer und die Buchführung können Kleinunternehmer von bürokratischen Entlastungen profitieren. Der Vorteil der sog. Kleinunternehmerregelung ist, dass keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Die in der Regel monatliche Umsatzsteuervoranmeldung entfällt ebenfalls. Allerdings haben Kleinunternehmer im Gegenzug auch kein Recht, die Umsatzsteuer aus ihren Eingangsrechnungen geltend zu machen.

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer aus steuerlicher Sicht ist, wer im Jahr der Gründung voraussichtlich einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 Euro (Rechtslage bis 31.12.2019: 17.500 Euro) erwirtschaftet. Für Folgejahre gilt:

- Kleinunternehmer dürfen im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht mehr als 22.000 Euro haben und
- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht mehr als 50.000 Euro erwirtschaften.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Hat der Unternehmer die Vorjahresgrenze von 22.000 Euro überschritten, kann er die Kleinunternehmerregelung im laufenden Jahr nicht anwenden, selbst wenn feststeht, dass der Umsatz im laufenden Jahr unter 22.000 Euro liegen wird. Die Gesamtumsatzgrenze bezieht sich immer auf ein ganzes Kalenderjahr. Wer im Laufe eines Jahres mit seiner selbständigen Tätigkeit startet, muss den voraussichtlichen Umsatz also auf zwölf Monate hochrechnen.

Beispiel: Unternehmerin U macht sich im Juli 2020 selbständig. Sie schätzt ihre monatlichen Gesamtumsätze auf 1.100 Euro. Auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechnet sind das 13.200 Euro. Damit liegt Unternehmerin U unter der Umsatzschwelle von 22.000 Euro (bis 31.12.2019 = 17.500 Euro). Sie kann die Kleinunternehmerregelung folglich für 2020 in Anspruch nehmen. Im Jahr 2021 erwirtschaftet Unternehmerin U einen Umsatz von 19.000 € und kann damit die Kleinunternehmerregelung weiterhin in Anspruch nehmen. In 2022, dem dritten Jahr Ihrer Tätigkeit erwirtschaftete Unternehmerin U einen Gesamtumsatz von 25.000 Euro. Damit liegt sie im dritten Jahr unter der 50.000 Euro Grenze und kann auch für 2022 noch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Ab dem Jahr 2023 muss Unternehmerin U zur regulären Besteuerung wechseln, da die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr gegeben sind. Der Grund: Unternehmerin U hat die Umsatzschwelle des vorangegangenen Kalenderjahres (2022) von 22.000 Euro überschritten.

Ermittlung der Umsatzgrenzen

Bei der Umsatzgrenze von 50.000 Euro kommt es immer auf die Prognose an, die zu Beginn des Jahres erstellt wird. Maßgebend für die Ermittlung der Umsatzgrenzen ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz (Einnahmen, nicht Gewinn) einschließlich der enthaltenen Umsatzsteuer. Nach § 19 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

ist für die Berechnung des Gesamtumsatzes von der Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG auszugehen. Damit gehören Einfuhren aus dem Drittland und innergemeinschaftliche Erwerbe nicht zum Gesamtumsatz.

Im Detail:

Steuerbare Umsätze

./. bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8i, Nr. 9 b, Nr. 11-28 UStG (z.B. Umsätze aus Vermietung)

./. bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8 a-h, Nr. 9 a, Nr. 10 UStG (z.B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen)

= Gesamtumsatz gem. § 19 Abs. 3 UStG

./. darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)

= Umsatz gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG

+ darauf entfallende Umsatzsteuer

= Bruttoumsatz gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

Hinweis: Ein Unternehmer kann im umsatzsteuerlichen Sinne nur ein Unternehmen haben. Dieses umfasst die gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes sind damit alle vom Unternehmer ausgeführten Umsätze des einheitlichen Unternehmens einzubeziehen.

Folgen der Kleinunternehmerregelung

Von einem Kleinunternehmer wird die für ausgeführte steuerbare und steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung ist dabei aber keine Steuerbefreiungsvorschrift. Kleinunternehmer werden vielmehr von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen und insoweit wie ein Nichtunternehmer behandelt. Deshalb können Kleinunternehmer aus ihren Eingangsrechnungen auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer. Achtung: Kleinunternehmer dürfen in ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun sie dies dennoch, wird die (unberechtigt) ausgewiesene Umsatzsteuer auch geschuldet und muss an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch bei sog. Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis zu 250 Euro), bei denen nicht der Steuersatz angegeben werden darf, oder Gutschriften, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf.

Rechnungsangaben

Folge dessen, dass bei einem Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nicht erhoben wird ist, dass:

- der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer gesondert in seinen Rechnungen ausweisen darf,
- der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wird, nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet erhält,
- seine Abnehmer keine Vorsteuer ziehen können und dürfen.

Hinweis: Wenn auch nicht zwingend, ist zu empfehlen, dass der Kleinunternehmer grundsätzlich in seinen Rechnungen einen Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung aufnimmt, um Rückfragen zu vermeiden. Dies kann zum Beispiel durch den Zusatz geschehen: *"Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)"*

Kleinunternehmerregelung beantragen?

Unternehmensgründer erhalten vom Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. In Zeile 7.3 des Fragebogens ist anzukreuzen, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird oder ob man darauf verzichtet, obwohl die Umsatzgrenze von 22.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Ein Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung ist jederzeit möglich. Ein formloses Schreiben an das Finanzamt reicht hierfür aus. Bereits selbständige Kleinunternehmer können jederzeit (bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen) für das Folgejahr die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Auch hier genügt ein formloses Schreiben an das Finanzamt.

Optionsmöglichkeit

Da die Kleinunternehmerregelung auch nachteilig sein kann, hat der Unternehmer die Möglichkeit auf deren Anwendung verzichten (Option zur Regelbesteuerung). Dies hat zur Folge, dass er wie ein normaler Unternehmer behandelt wird und den allgemeinen Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt. Er versteuert dann alle seine der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze und kann aus seinen Eingangsrechnungen die Vorsteuer geltend machen. Die Verzichtserklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Wichtig: Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für fünf Kalenderjahre.

Die Option zur Regelbesteuerung kann grundsätzlich dann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer

- zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen hat und daher viel Umsatzsteuer an seine Lieferanten zahlen muss. Durch den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kommt er in den Genuss des Vorsteuerabzugs.
- selbst überwiegend an andere Unternehmer und nicht an Privatkunden leistet. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen.

Da der Kleinunternehmer die selbst gezahlte Umsatzsteuer aus seinen Eingangsrechnungen in seine Preiskalkulation einbeziehen wird, kann er seine Leistungen nur teurer anbieten. Möchte der Unternehmer nach Ablauf der Fünfjahresfrist wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren, muss er einerseits die Umsatzgrenzen einhalten und dazu die Option nach Ablauf der Frist gegenüber seinem Finanzamt widerrufen. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtigt werden.

Umsatzsteuererklärung

Da Kleinunternehmer weder Umsatzsteuer schulden, noch Vorsteuer geltend machen können, müssen sie auch keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Jedoch müssen sie eine Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abgeben.

Buchführung

Jeder Unternehmer muss sämtliche Geschäftsvorfälle mit Hilfe der Buchführung festhalten. Kleinunternehmer dürfen die sog. einfache Buchführung betreiben, wenn sie nicht als Kaufleute im Handelsregister eingetragen sind und die folgenden Grenzen nicht überschreiten:

Umsatz: 600.000 Euro

Gewinn: 60.000 Euro

Dies gilt auch für die Art der Gewinnermittlung. Werden die oben genannten Grenzen nicht überschritten, können Kleinunternehmer ihren Gewinn durch die sog. Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln.

Besonderheiten

Bei Lieferungen und Dienstleistungen eines Kleinunternehmers über die Grenze gibt es verschiedene Besonderheiten zu beachten:

- Ausgangsseite des Kleinunternehmers: Die Regelungen zu den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen finden für den Kleinunternehmer keine Anwendung, d.h. sie sind grundsätzlich steuerpflichtig, die Steuer wird aber bei den Kleinunternehmern nicht erhoben. Ausnahme ist die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge. Damit muss der Kleinunternehmer auch keine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben und darf keine Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben.
- Eingangsseite des Kleinunternehmers: Innergemeinschaftliche Erwerbe müssen Kleinunternehmer im Gegensatz zum Vollunternehmer grundsätzlich nicht versteuern, außer es liegen die folgenden Ausnahmen vor:
 - die sogenannte Erwerbsschwelle von 12.500 Euro wurde überschritten oder
 - der Kleinunternehmer hat, solange die Erwerbsschwelle nicht überschritten wurde, zur Erwerbsbesteuerung optiert (Option bindet den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre oder
 - der Kleinunternehmer hat neue Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben.

Darüber hinaus gelten folgende umsatzsteuerliche Vorschriften auch für Kleinunternehmer:

- die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer
- die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben (siehe oben)
- die innergemeinschaftliche Lieferung von Fahrzeugen
- die Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG (Steuerschuldumkehr) und § 25 b UStG (Dreiecksgeschäft)

Wichtig: Auch im Falle der oben genannten Sonderfälle hat der Kleinunternehmer kein Recht zum Vorsteuerabzug. Auch einem Kleinunternehmer wird eine Umsatzsteueridentifikationsnummer auf Antrag erteilt. Ob er diese verwendet oder nicht, kann bei Lieferungen und Dienstleistungen zu weitreichenden Konsequenzen führen. Bei internationalen Sachverhalten ist es ratsam, vorab einen Steuerberater zu konsultieren.

Ansprechpartnerinnen:

Andrea Grimme

Tel.: 0395 5597-308

Fax: 0395 5597-512

Mail: andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de

Heide Klopp

Tel.: 0395 5597-205

Fax: 0395 5597-512

Mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Hinweis: Das Merkblatt ist eine Zusammenfassung, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2022